

Weiterbildungsbefugnis und eigene Weiterbildung

Gemäß § 4 Abs. 5 der aktuellen Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein ist eine Weiterbildung grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung abzuleisten. Dies bedeutet, dass auch der weiterbildungsbefugte Arzt ganztägig und hauptberuflich als Weiterbilder zur Verfügung stehen muss.

Mit Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis ist daher ausgeschlossen, dass der weiterbildungsbefugte Arzt sich während des Zeitraums seiner Weiterbildungsbefugnis selber in Weiterbildung begibt.

Möchte ein von der Ärztekammer Nordrhein befugter Weiterbilder sich selbst in Weiterbildung begeben, muss er seine Befugnis vorher auf jemand anderen übertragen oder ruhend stellen.

Dies ist vor Beginn seiner Weiterbildung der Ärztekammer Nordrhein schriftlich mitzuteilen an:

Ärztekammer Nordrhein Weiterbildungsabteilung Tersteegenstr. 9 40474 Düsseldorf

Stand: Februar 2017